

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>I Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Nr. 1 bis 13</p>		Keine Veränderung
<p>II Fördermaßnahmen</p> <p>Nr. 1.1.1 bis 1.1.5</p> <p><u>1.1.6 Höhe des Zuschusses für die Grundausbildung</u></p> <p>Der Zuschuss für die Teilnahme an der Grundausbildung beträgt für jede teilnehmende Person bis zu 115,00 € für die Maßnahme. Die teilnehmende Person muss mit Hauptwohnsitz in Norderstedt gemeldet sein oder bei einem Träger nach Abschnitt 1.8 dieser Richtlinie ehrenamtlich tätig sein.</p> <p><u>1.1.7 Hohe des Zuschusses für die Fortbildung</u></p> <p>Der Zuschuss für die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme beträgt für jede teilnehmende Person bis zu 20 € für jeden Schulungstag. Bei mehrtägigen Schulungen werden An- und Abreisetag als ein Schulungstag berechnet, wenn die Unterrichtsdauer weniger als fünf Stunden pro Tag beträgt. Im Übrigen gilt Ziff. 1.1.6 Satz 2 entsprechend.</p> <p>Nr. 1.1.8 bis 1.2</p>	<p>II Fördermaßnahmen</p> <p><u>1.1.6 Höhe des Zuschusses für die Grundausbildung</u></p> <p>Der Zuschuss für die Teilnahme an der Grundausbildung beträgt für jede teilnehmende Person bis zu 140,00 € für die Maßnahme. Die teilnehmende Person muss mit Hauptwohnsitz in Norderstedt gemeldet sein oder bei einem Träger nach Abschnitt 1.8 dieser Richtlinie ehrenamtlich tätig sein.</p> <p><u>1.1.7 Hohe des Zuschusses für die Fortbildung</u></p> <p>Der Zuschuss für die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme beträgt für jede teilnehmende Person bis zu 25,00 € für jeden Schulungstag. Bei mehrtägigen Schulungen werden An- und Abreisetag als ein Schulungstag berechnet, wenn die Unterrichtsdauer weniger als fünf Stunden pro Tag beträgt. Im Übrigen gilt Ziff. 1.1.6 Satz 2 entsprechend.</p>	<p>Keine Veränderung</p> <p>Anpassung der Höhe</p> <p>Anpassung der Höhe</p> <p>Keine Veränderung</p>

<p>1.3 Entschädigung für die Tätigkeit als ehrenamtliche Jugendleitung</p> <p>Nr. 1.3.1</p> <p><u>1.3.2 Höhe der Entschädigung</u> Die Höhe der Entschädigung beträgt für ein Jahr 400,00 € und wird am Ende des laufenden Jahres in einer Summe ausgezahlt. Das Abrechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom November des Vorjahres bis einschließlich Oktober des laufenden Jahres. Wurde die Tätigkeit nicht das ganze Jahr ausgeübt, beträgt die Entschädigung für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresentschädigung. Auf Abschnitt 1.10 wird verwiesen.</p> <p>Nr. 1.3.3 bis 1.4</p> <p>2. Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen</p> <p>Nr. 2.1.1 bis 2.1.3</p> <p><u>2.1.4 Höhe des Zuschusses</u> Die Förderung beträgt für jede Teilnehmerin oder jeden Teilnehmer sowie für die anerkannten Betreuungskräfte 3,50 € je Tag und Person.</p> <p>Nr. 2.1.5 bis 2.1.6</p>	<p>1.3 Entschädigung für die Tätigkeit als ehrenamtliche Jugendleitung</p> <p><u>1.3.2 Höhe der Entschädigung</u> Die Höhe der Entschädigung beträgt für ein Jahr 500,00 € und wird am Ende des laufenden Jahres in einer Summe ausgezahlt. Das Abrechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom November des Vorjahres bis einschließlich Oktober des laufenden Jahres. Wurde die Tätigkeit nicht das ganze Jahr ausgeübt, beträgt die Entschädigung für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresentschädigung. Auf Abschnitt 1.10 wird verwiesen.</p> <p><u>2.1.4 Höhe des Zuschusses</u> Die Förderung beträgt für jede Teilnehmerin oder jeden Teilnehmer sowie für die anerkannten Betreuungskräfte 6,00 € je Tag und Person.</p>	<p>Keine Veränderung</p> <p>Anpassung der Höhe</p> <p>Keine Veränderung</p> <p>Keine Veränderung</p> <p>Anpassung der Förderhöhe</p> <p>Keine Veränderung</p>
--	---	---

<p>2.2 Jugendferienwerk Schleswig-Holstein</p> <p>Nr. 2.2.1</p> <p><u>2.2.2 Höhe des Zuschusses aus Landesmitteln</u> Die Förderung aus Landesmitteln beträgt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in Norderstedt sowie für die anerkannten Betreuungskräfte pro Tag und Person höchstens bis zu 10,00 €. Auf jeweils 8 teilnehmende Kinder und Jugendliche wird eine Betreuungskraft gefördert. Bei Teilnahme von behinderten Kindern oder Jugendlichen an der Maßnahme können nach den Umständen des Einzelfalles zusätzliche Betreuungskräfte gefördert werden.</p> <p>Bei der Berechnung des Zuschusses ist eine angemessene Selbstbeteiligung der Familien sowie eine angemessene Beteiligung des Trägers der Maßnahme einzusetzen.</p> <p>Die Stadt entscheidet über die für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Jugendferienwerks Schleswig-Holstein zugewiesenen Landesmittel in eigener Verantwortung entsprechend dem Bedarf und den örtlichen Verhältnissen. Der sich für die einzelne Fördermaßnahme ergebende Zuschuss pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und anerkannte Betreuungskraft und Tag wird für jedes Kalenderjahr auf Grundlage der Gesamtzahl der bis zum 15.10. eines Jahres vorliegenden Verwendungsnachweise ermittelt.</p> <p>Nr. 2.2.3 bis 2.2.5</p>	<p><u>2.2.2 Höhe des Zuschusses aus Landesmitteln</u> Die Förderung aus Landesmitteln beträgt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in Norderstedt sowie für die anerkannten Betreuungskräfte pro Tag und Person höchstens bis zu 12,00 €. Auf jeweils 8 teilnehmende Kinder und Jugendliche wird eine Betreuungskraft gefördert. Bei Teilnahme von behinderten Kindern oder Jugendlichen an der Maßnahme können nach den Umständen des Einzelfalles zusätzliche Betreuungskräfte gefördert werden.</p> <p>Bei der Berechnung des Zuschusses ist eine angemessene Selbstbeteiligung der Familien sowie eine angemessene Beteiligung des Trägers der Maßnahme einzusetzen.</p> <p>Die Stadt entscheidet über die für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Jugendferienwerks Schleswig-Holstein zugewiesenen Landesmittel in eigener Verantwortung entsprechend dem Bedarf und den örtlichen Verhältnissen. Der sich für die einzelne Fördermaßnahme ergebende Zuschuss pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und anerkannte Betreuungskraft und Tag wird für jedes Kalenderjahr auf Grundlage der Gesamtzahl der bis zum 15.10. eines Jahres vorliegenden Verwendungsnachweise ermittelt.</p>	<p>Keine Veränderung</p> <p>Anpassung auf Grund Änderung der Jugendferienwerksrichtlinie des Landes SH</p> <p>Keine Veränderung</p>
---	--	---

<p>2.3 Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit der Familie</p> <p>Nr. 2.3.1</p> <p><u>2.3.2 Höhe des Zuschusses aus Landesmitteln</u> Die Förderung aus Landesmitteln beträgt für jedes teilnehmende Familienmitglied pro Tag höchstens bis zu 15,00 €.</p> <p>Die Stadt entscheidet über die für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Ferienwerks Schleswig-Holstein zugewiesenen Landesmittel in eigener Verantwortung entsprechend dem Bedarf und den örtlichen Verhältnissen. Der sich für die einzelne Fördermaßnahme ergebende Zuschuss pro Familienmitglied und Tag wird für jedes Kalenderjahr auf Grundlage der Gesamtzahl der bis zum 01.05. eines Jahres vorliegenden Anträge ermittelt.</p> <p>Nr. 2.3.3 – 2.3.4</p> <p>3. Förderung von projektbezogenen Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit</p> <p>4. Allgemeine Jugendpflegemittel</p> <p>4.1 Besondere Förderung der allgemeinen Jugendarbeit</p> <p>4.1.1</p>	<p><u>2.3.2 Höhe des Zuschusses aus Landesmitteln</u> Die Förderung aus Landesmitteln beträgt für jedes teilnehmende Familienmitglied pro Tag höchstens bis zu 18,00 €.</p> <p>Die Stadt entscheidet über die für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Ferienwerks Schleswig-Holstein zugewiesenen Landesmittel in eigener Verantwortung entsprechend dem Bedarf und den örtlichen Verhältnissen. Der sich für die einzelne Fördermaßnahme ergebende Zuschuss pro Familienmitglied und Tag wird für jedes Kalenderjahr auf Grundlage der Gesamtzahl der bis zum 01.05. eines Jahres vorliegenden Anträge ermittelt.</p>	<p>Keine Veränderung</p> <p>Anpassung auf Grund Änderung der Jugendferienwerksrichtlinie des Landes SH</p> <p>Keine Veränderung</p> <p>Keine Veränderung</p> <p>Keine Änderungen</p>
---	---	--

<p><u>4.1.2 Höhe des Zuschusses</u> Der Zuschuss beträgt 13,00 € jährlich für jedes Mitglied im Alter von 6 – 20 Jahren. Die Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in Norderstedt haben (Abschnitt 1.8 der Richtlinie).</p> <p>Darüber hinaus übernimmt die Stadt die von der Stadtbildstelle als Eigenbetrieb pauschal in Rechnung gestellten Kosten für die Entleiherung von Medien, Geräten und Zubehör, die von Jugendgruppen und Jugendverbänden im Rahmen ihrer Angebote nach Ziffer 4.1.1 eingesetzt werden.</p> <p>Nr. 4.1.3 bis 4.2.4</p>	<p><u>4.1.2 Höhe des Zuschusses</u> Der Zuschuss beträgt 20,00 € jährlich für jedes Mitglied im Alter von 6 – 20 Jahren. Die Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in Norderstedt haben (Abschnitt 1.8 der Richtlinie).</p> <p>Darüber hinaus übernimmt die Stadt die von der Stadtbildstelle als Eigenbetrieb pauschal in Rechnung gestellten Kosten für die Entleiherung von Medien, Geräten und Zubehör, die von Jugendgruppen und Jugendverbänden im Rahmen ihrer Angebote nach Ziffer 4.1.1 eingesetzt werden.</p>	<p>Anpassung der Höhe</p> <p>Da es keine Stadtbildstelle mehr gibt, ist dieser Passus entbehrlich</p> <p>Keine Änderung</p>
<p>III. Allgemeine Schlussbestimmungen</p> <p><u>1. Außerkraftsetzung entgegenstehender Regelungen</u> Die Jugendförderungsrichtlinien in der vorliegenden Fassung ordnen die durch die Stadt vorgehaltene Jugendförderung neu. Alle vorhergehenden Anweisungen, Regelungen oder Entscheidungen zur Jugendförderung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie außer Kraft gesetzt.</p> <p><u>2. Inkrafttreten, Laufzeit</u> Die Jugendförderungsrichtlinien treten mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Laufzeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.</p>	<p>III. Allgemeine Schlussbestimmungen</p> <p><u>1. Außerkraftsetzung entgegenstehender Regelungen</u> Die Jugendförderungsrichtlinien in der vorliegenden Fassung ordnen die durch die Stadt vorgehaltene Jugendförderung neu. Alle vorhergehenden Anweisungen, Regelungen oder Entscheidungen zur Jugendförderung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie außer Kraft gesetzt.</p> <p><u>2. Inkrafttreten, Laufzeit</u> Die Jugendförderungsrichtlinien treten mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Laufzeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.</p>	<p>Befristung nicht erforderlich</p>